

Regierungsbeschluss über die Prämienverbilligung 2020 für Personen im Kanton St.Gallen

vom 3. Dezember 2019 (Stand 1. Januar 2020)

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erlässt

in Ausführung von Art. 19 der Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung vom 12. Dezember 1995¹

als Beschluss:²

I. Referenzprämien

(1.)

Art. 1 Prämienregionen *a) Grundsatz*

¹ Für die Prämienverbilligung werden regionale Referenzprämien nach Massgabe der vom Bundesamt für Gesundheit festgelegten Prämienregionen angewendet.

Art. 2 b) Zugehörigkeit

¹ Die Zugehörigkeit zur Prämienregion richtet sich nach dem zivilrechtlichen Wohnsitz am 1. Januar des Jahres der Prämienverbilligung.

² Für Zuzügerinnen und Zuzüger aus dem Ausland sowie für erwerbstätige, vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer (Ausweis F), erwerbstätige Asylsuchende (Ausweis N) und Kurzaufenthalterinnen und Kurzaufenthalter (Ausweis L) mit einer ununterbrochenen Aufenthaltsdauer ab einem Jahr richtet sich die Referenzprämie nach dem zivilrechtlichen Wohnsitz im Zeitpunkt der Antragstellung.

1 sGS 331.111.

2 In Vollzug ab 1. Januar 2020.

331.538

Art. 3 *Höhe*

¹ Die regionalen Referenzprämien betragen:

- a) für eine erwachsene Person ab dem 26. Altersjahr:
 1. Region 1: Fr. 4'917.00
 2. Region 2: Fr. 4'605.60
 3. Region 3: Fr. 4'413.00
- b) für eine erwachsene Person bis zum vollendeten 25. Altersjahr:
 1. Region 1: Fr. 3'600.00
 2. Region 2: Fr. 3'392.40
 3. Region 3: Fr. 3'264.00
- c) für ein Kind:
 1. Region 1: Fr. 1'142.40
 2. Region 2: Fr. 1'056.00
 3. Region 3: Fr. 1'015.20

II. Belastungsgrenzen

(2.)

Art. 4 *Massgebendes Einkommen*

¹ Das massgebende Einkommen wird nach Art. 12 bis 14 der Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung vom 12. Dezember 1995³ bestimmt.

Art. 5 *Höhe*

¹ Die Belastungsgrenzen in Prozent betragen:

- a) für Alleinstehende ohne Kinder:
 1. massgebendes Einkommen bis Fr. 7'500.-: 16,0 Prozent
 2. massgebendes Einkommen von Fr. 7'501.- bis Fr. 12'500.-: 18,0 Prozent
 3. massgebendes Einkommen ab Fr. 12'501.-: 19,0 Prozent
- b) für Verheiratete ohne Kinder:
 1. massgebendes Einkommen bis Fr. 10'000.-: 16,0 Prozent
 2. massgebendes Einkommen von Fr. 10'001.- bis Fr. 15'000.-: 18,0 Prozent
 3. massgebendes Einkommen ab Fr. 15'001.-: 19,0 Prozent
- c) für Alleinstehende mit Kindern:
 1. massgebendes Einkommen bis Fr. 10'000.-: 16,0 Prozent
 2. massgebendes Einkommen von Fr. 10'001.- bis Fr. 15'000.-: 18,0 Prozent
 3. massgebendes Einkommen ab Fr. 15'001.-: 20,0 Prozent
- d) für Verheiratete mit Kindern:
 1. massgebendes Einkommen bis Fr. 15'000.-: 16,0 Prozent
 2. massgebendes Einkommen von Fr. 15'001.- bis Fr. 20'000.-: 18,0 Prozent

³ sGS 331.111.

3. massgebendes Einkommen ab Fr. 20'001.–: 20,0 Prozent

III. Obergrenze des Einkommens

(3.)

Art. 6 Betrag

a) ordentlich besteuerte Personen

¹ Die massgebende Obergrenze des nach Art. 12 Abs. 2 Ziff. 1 bis 5^{quinquies} der Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung vom 12. Dezember 1995⁴ ermittelten Reineinkommens zur Verbilligung der Referenzprämien nach Art. 65 Abs. 1^{bis} des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994⁵ in der Fassung der Änderung vom 17. März 2017⁶ beträgt bei ordentlich besteuerten Personen:

- a) für Alleinstehende ohne Kinder Fr. 38'200.–
- b) für Alleinstehende mit einem Kind Fr. 60'000.–
- c) für Alleinstehende mit zwei Kindern Fr. 60'000.–
- d) für Alleinstehende mit drei Kindern Fr. 65'000.–
- e) für Alleinstehende mit vier Kindern Fr. 70'000.–
- f) für Alleinstehende mit fünf und mehr Kindern Fr. 75'000.–
- g) für Verheiratete ohne Kinder Fr. 57'300.–
- h) für Verheiratete mit einem Kind Fr. 79'100.–
- i) für Verheiratete mit zwei Kindern Fr. 79'100.–
- j) für Verheiratete mit drei Kindern Fr. 84'100.–
- k) für Verheiratete mit vier Kindern Fr. 89'100.–
- l) für Verheiratete mit fünf und mehr Kindern Fr. 94'100.–

² Art. 12 Abs. 3 der Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung vom 12. Dezember 1995⁷ wird sachgemäss angewendet.

Art. 7 b) quellenbesteuerte Personen

¹ Die massgebende Obergrenze des Bruttoeinkommens zur Verbilligung der Referenzprämien nach Art. 65 Abs. 1^{bis} des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994⁸ in der Fassung der Änderung vom 17. März 2017⁹ beträgt bei quellenbesteuerten Personen:

- a) für Alleinstehende ohne Kinder Fr. 51'000.–
- b) für Alleinstehende mit einem Kind Fr. 80'000.–

4 sGS 331.111.

5 SR 832.10.

6 AS 2018, 1843.

7 sGS 331.111.

8 SR 832.10.

9 AS 2018, 1843.

331.538

- c) für Alleinstehende mit zwei Kindern Fr. 80'000.–
- d) für Alleinstehende mit drei Kindern Fr. 86'700.–
- e) für Alleinstehende mit vier Kindern Fr. 93'300.–
- f) für Alleinstehende mit fünf und mehr Kindern Fr. 100'000.–
- g) für Verheiratete ohne Kinder Fr. 76'500.–
- h) für Verheiratete mit einem Kind Fr. 105'500.–
- i) für Verheiratete mit zwei Kindern Fr. 105'500.–
- j) für Verheiratete mit drei Kindern Fr. 112'100.–
- k) für Verheiratete mit vier Kindern Fr. 118'800.–
- l) für Verheiratete mit fünf und mehr Kindern Fr. 125'500.–

² Art. 12 Abs. 3 der Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung vom 12. Dezember 1995¹⁰ wird sachgemäss angewendet.

¹⁰ sGS 331.111.

* **Änderungstabelle - Nach Bestimmung**

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	2019-086	03.12.2019	01.01.2020

* **Änderungstabelle - Nach Erlassdatum**

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
03.12.2019	01.01.2020	Erlass	Grunderlass	2019-086